

**Boots - Club - Biber Hamburg e. V.**

**Mitglied im HSB - DSV - HS - HMV**

**Club - Geschäftsordnung**

**des Boots - Club - Biber Hamburg e. V.**



**Hamburg, im September 1997**

**Club-Geschäftsordnung  
des Boots - Club - Biber Hamburg e. V.  
- Ausgabe September 1997 -**

**Inhaltsverzeichnis**

01. Vorbemerkungen
02. Vorstand/Gesamtvorstand/erweiterter Vorstand
03. Vorstandssitzungen
04. Mitgliederversammlung
05. Aufgabenstellung
06. Beiträge/Geldgeschäfte
07. Mitglieder
08. Haftung
09. Erster Vorsitzender
10. Zweiter Vorsitzender
11. Kassierer/Schatzmeister
12. Schriftführer
13. Beisitzer
14. Jugendwart
15. Sonstiges
16. Anhang Festausschuß

## 01. Vorbemerkungen

Die Vereinssatzung des BCB sieht den Erlaß einer Geschäftsordnung vor. Dieser Möglichkeit folgend, erläßt der Vorstand die nachstehende Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung dient als Katalog für die Aufgabenerfüllung durch die geschäftsführenden Vorstände, den Gesamtvorstand und den erweiterten Vorstand.

Sie soll weiterhin die Aufgabengebiete des Gesamtvorstandes sowie seiner besonderen Funktionäre / Fachwarte regeln.

Die Geschäftsordnung unterliegt grundsätzlich den Regeln der Vereinssatzung.

Für den Fall, daß einzelne Punkte dieser Geschäftsordnung gesetzlichen Forderungen oder Auflagen entgegenstehen, behalten die übrigen Bedingungen ihre Gültigkeit. Dies gilt auch, wenn einzelne Punkte unwirksam oder nichtig sein sollten, an deren Stelle tritt - soweit vorhanden - die gesetzliche Regelung.

## 02. Vorstand/Gesamtvorstand/Erweiterter Vorstand

Der Vorstand besteht laut Satzung aus den von der Mitgliederversammlung gewählten ersten und zweiten Vorstand als geschäftsführende Vorstände. Weiterhin bestehend aus Kassenwart, Schriftführer, Beisitzer, Jugendwart, Revisoren und dem Schlichtungsausschuß.

Diese bilden zusammen den Gesamtvorstand und beschließen nach mündlicher Aussprache mit einfacher Mehrheit über die vom ersten Vorstand vorgelegte Tagesordnung. Zusatzanträge sind spätestens binnen 2 Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich unter Angaben von Gründen beim ersten Vorstand einzureichen.

Der erste Vorstand oder sein Vertreter können bei Bedarf den sogenannten erweiterten Vorstand einberufen. Dieser besteht aus dem Gesamtvorstand, den von der Mitgliederversammlung gewähltem Schlichtungsausschuß und den vom ersten Vorstand ernannten Fachwarten.

## 03. Vorstandssitzungen

Die Termine für Vorstandssitzungen sind mit der Tagesordnung 8 Tage vorher bekanntzugeben. Wird in einem Sitzungsdurchgang keine Mehrheit erreicht, entscheidet in zweiter Lesung die Stimme des ersten Vorstandes. Er ist gleichzeitig Vorsitzender der Versammlung.

In dringenden Fällen kann der erste Vorstand, im Verhinderungsfall sein erster Stellvertreter, selbständig handeln, wenn es das Wohl des Vereins erfordert.

In diesen Fällen hat der Handelnde die Pflicht, in der nächsten Vorstandssitzung unaufgefordert Rechenschaft abzulegen.

Über die Ergebnisse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen, das sowohl vom Sitzungsleiter als auch vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

#### 04. Mitgliederversammlung

Der erste Vorstand führt den Vorsitz auch in der Mitgliederversammlung, sofern diese nicht mit absoluter Mehrheit anders beschließt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Gesamtvorstand vollzogen unter Federführung des ersten Vorstandes. Eine Bevollmächtigung einzelner Vorstandsmitglieder durch den ersten Vorstand ist zulässig. Eine Delegation auf außenstehende Personen ist nicht erlaubt, ausgenommen auf besondere Funktionäre / Fachwarte.

#### 05. Aufgabenstellung

Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe, das Vereinsleben zu gestalten und zu überwachen, die Einhaltung der Satzung zu gewährleisten, und die Mitgliederversammlung jährlich einmal - bei zwingendem Bedarf öfter - bis zum 30.4. des darauffolgenden Jahres einzuberufen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31.12. des laufenden Jahres.

Die Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

#### 06. Beiträge/Geldgeschäfte

Gemäß gültiger Vereinssatzung wird die Höhe der gesamten Vereinsbeiträge durch den Gesamtvorstand festgelegt.

Vereins- sowie Liegeplatzbeiträge richten sich grundsätzlich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Vereins. Der erste Vorstand hat auf der Mitgliederversammlung eine entsprechende Jahresrechnung - Etat/Investitionsplan - den Mitgliedern vorzulegen und zu erklären.

Investitions- bzw. Reparaturkosten, die aufgrund eingereicherter Bauanträge umzusetzen sind sowie zwingende Reparaturkosten in Notfällen und zur Abwendung schwerer Schäden oder Nachteile des Vereins, bedürfen nur einer Erläuterung.

Geldgeschäfte - wie Kredit- und Grundstücksgeschäfte - dürfen nur durch die persönlich haftenden Vorstände ausgeübt werden. Sofern keine zwingenden Gründe vorliegen, müssen diese auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## 07. Mitglieder

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag an den ersten Vorstand. Die Entscheidung über die Aufnahme, 1 Jahr zur Probe auf Gegenseitigkeit, trifft der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit in erster Lesung.

Die Kündigung von Mitgliedern kann nur vom ersten oder zweiten Vorstand ausgesprochen werden. Es muß ein grober Verstoß gegen die Satzung bzw. Hafenordnung vorliegen.

Die Kündigung ist durch den Vorstand oder seinem Schriftführer schriftlich zu bestätigen.

Der Gekündigte hat die Möglichkeit des Widerspruches gegen die Kündigung. Er hat das Recht, den Schlichtungsausschuß in dieser Sache einzuberufen. In gleicher Sache müssen von dem Ausschuß der erste oder zweite Vorstand gehört werden.

Als letzte Instanz entscheidet über die Kündigung der erste Vorstand ausschließlich im Sinne des gesamten Vereins.

Erfolgt eine Kündigung aufgrund übler Nachrede oder persönlicher Beleidigungen im Zuge des Vereinsgeschäftes, ruft der Vorstand den erweiterten Vorstand zur Klärung und Abstimmung in der Sache ein. Die Entscheidung wird durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit umgesetzt. Über die Verhandlung wird Protokoll geführt.

## 08. Haftung

Eine Haftung des Vereins bzw. seiner Mitglieder für Fahrlässigkeit des Gesamtvorstandes oder einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 09. Erster Vorsitzender

Dem ersten Vorsitzenden obliegt als erstem Vorstand die Geschäftsführung des gesamten Vereins.

Zu seiner Entlastung kann er Tätigkeiten an Mitglieder des Gesamtvorstandes oder Funktionäre/Fachwarte vergeben.

Zur Erleichterung sind für die Bearbeitung von Statistiken, Dachverbandsangelegenheiten, Behörden, Versicherungen usw. zur Zeit folgende von den Mitgliedern auszufüllenden und zu unterschreibenden Formblätter herausgegeben worden:

Beitrittserklärung, Liegeplatzvereinbarung, Haftpflichtversicherungs-Nachweis, Haftungsausschluß beim Kranen und beim Transport.

Der erste Vorstand hat auf der stattfindenden Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht einschließlich des Kassen- und Rechnungswesens schriftlich vorzulegen, ihn und die Vereinspolitik zu erläutern sowie gemeinsam mit dem Kassenswart Bilanzen zu erstellen.

#### 10. Zweiter Vorsitzender

Dem zweiten Vorsitzenden obliegt als zweitem Vorstand die technische Umsetzung innerhalb des gesamten Club-Hafengebietes sowie der Baulichkeiten, der Leitung der Umsetzung Gemeinschaftsarbeit, sämtliche Reparaturen und Ordnung im Hafen.

Zu seiner Erleichterung kann er - in Absprache mit dem Vorsitzenden - Tätigkeiten an Funktionäre/Fachwarte vergeben.

Der zweite Vorsitzende ist der zweite Vorstand und Stellvertreter des ersten Vorstandes.

#### 11. Kassierer/Schatzmeister

Der Kassenswart/Schatzmeister ist Mitglied im Gesamtvorstand.

Der Kassierer hat ein Kassenbuch zu führen, sämtliche Belege auf die gesetzlichen Bestimmungen hin zu prüfen und diese - entsprechend der Gesetze - aufzubewahren.

Das Kassenbuch ist mit den Belegen vierteljährlich mit dem ersten Vorstand abzustimmen und mit einem Prüfungsvermerk zu versehen.,

Er hat den Gesamtvorstand in jeder Sitzung über den Kassenstand zu informieren, bei Bedarf durch den ersten oder zweiten Vorstand auf sogenannten Zuruf.

Den nötigen Schriftverkehr hat der Kassierer in eigener Verantwortung zu führen.

Stundungen oder Ratenzahlungen können nur vom Gesamtvorstand bewilligt werden.

Das außergerichtliche und gerichtliche Mahnverfahren erfolgt in Abstimmung mit dem ersten Vorstand.

Am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres erstellt der Kassierer - gemeinsam mit dem ersten Vorstand - die Jahresbilanz und die Steuererklärung.

Der Kassierer übt neben seiner eigentlichen Tätigkeit keine weiteren Aufgaben aus.

#### 12. Schriftführer

Der Schriftführer ist Mitglied im Gesamtvorstand.

Er hat den gesamten Schriftwechsel (mit Ausnahme vom ersten Vorstand und Kassierer) des Vereins vorzubereiten. Duplikate sind 3 Tage vor Auslauf dem ersten Vorstand vorzulegen. Unterbleibt ein Widerspruch, hat der Schriftführer die weiteren Verrichtungen zu treffen.

Der Schriftführer kann unterstützend für den ersten und zweiten Vorstand mit weiteren schriftlichen Arbeiten beauftragt werden.

Schriftstücke an Dritte oder Behörden, Versicherungen usw. sind vom ersten Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Im Streitfall entscheidet der erste Vorstand.

### 13. Beisitzer

Der Beisitzer ist Mitglied im Gesamtvorstand.

Er bekleidet außerdem das Amt des Umweltbeauftragten für den Verein und hat dem ersten Vorstand spätestens in der nächsten Vorstandssitzung Bericht zu erstatten.

Er ist berechtigt, Mißstände innerhalb des Vereinsgeländes sofort über den zweiten Vorsitzenden beseitigen zu lassen.

Der Beisitzer kann vom ersten Vorstand mit weiteren Aufgaben betraut werden.

### 14. Jugendwart

Der Jugendwart ist ständiges Mitglied im Gesamtvorstand und stimmberechtigt.

Der Jugendwart trägt die Verantwortung für die Vereinsjugend, soweit diese nicht dem ersten Vorstand obliegt.

Er berichtet über seine Tätigkeiten im Gesamtvorstand und in der Mitgliederversammlung.

Der Jugendwart erstellt die Vereins-Jugendordnung, die nachrangig der Satzung, der Geschäftsordnung sowie der Hafendordnung in Kraft tritt.

Weiterhin ist der Jugendwart für die Budgetrechnung des laufenden Geschäftsjahres, der Kassenführung bis hin zum Kassenabschluß am Jahresende, der Einhaltung der Auflagen durch den Gesamtvorstand, verantwortlich.

Der Jugendwart richtet regelmäßige Übungs- und Trainingstage ein, sorgt für die theoretische Ausbildung und hält den Kontakt zu den entsprechenden Dachverbänden.

Soweit Vereinsboote vorhanden sind, haftet der Jugendwart für die pflegliche Behandlung dieser Boote.

Bootsliegeplätze sind mit dem zweiten Vorstand abzustimmen (Wasser/Land).

## 15. Sonstiges

Sämtliche ordentlichen Vorstandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung auf Nachweis. Dieser Nachweis ist vor Auszahlung durch den Kassenwart vom ersten Vorstand zu genehmigen.

Im Falle der Ab- oder Neuwahl bzw. Abberufung der bestellten Organe haben die Vorstände die Geschäfte bis zur Übergabe fortzuführen.

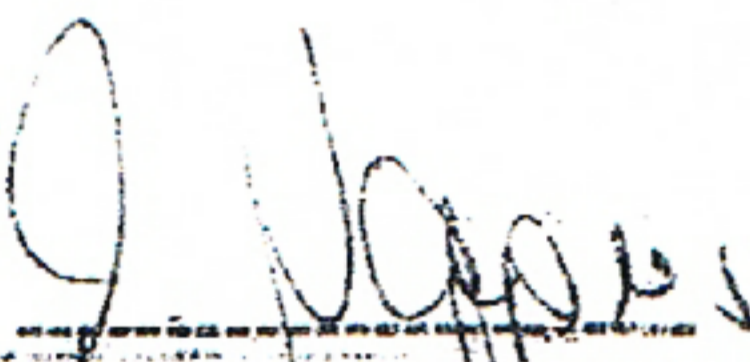
Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur durch einstimmigen Beschluß des Gesamtvorstandes möglich. Es entscheiden die anwesenden Mitglieder.

Diese-Club-Geschäftsordnung tritt am 20. September 1997 in Kraft.

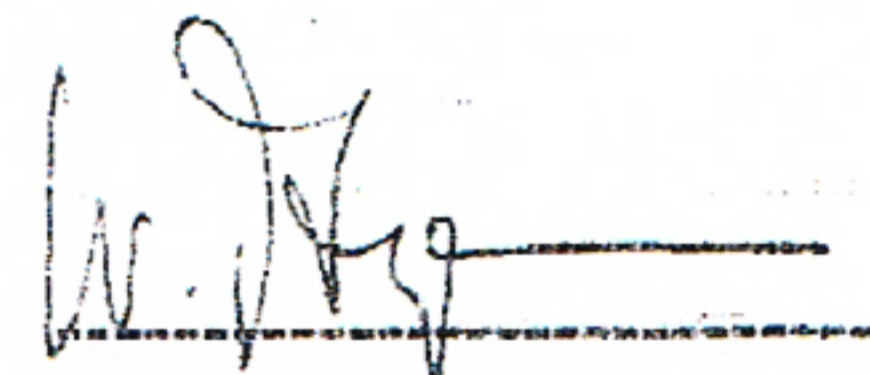
Hamburg, den 20. September 1997

## Boots-Club-Biber Hamburg e.V.

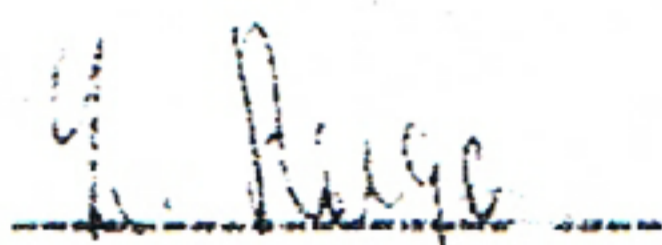
### Der Gesamtvorstand



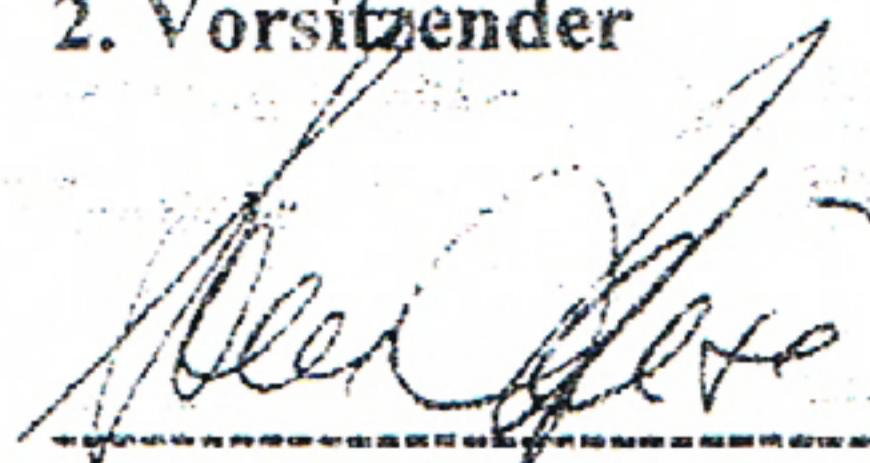
**Edgard Dappers**  
1. Vorsitzender



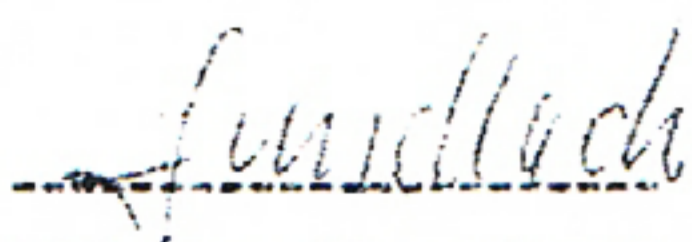
**Werner Angermann**  
2. Vorsitzender



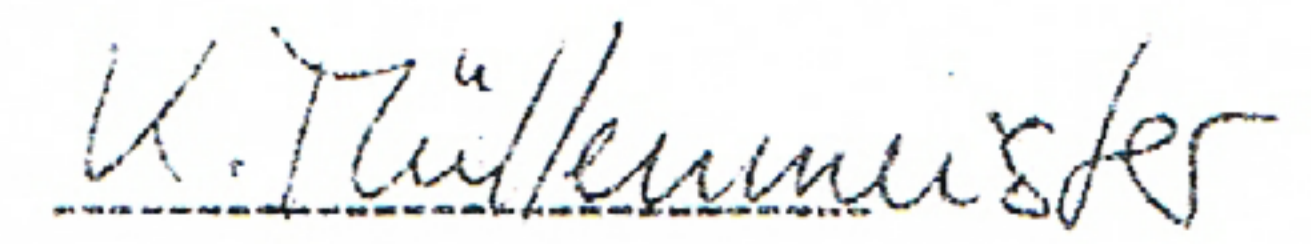
**Lothar Riege**  
Schatzmeister/Kassenwart



**Sven Heise**  
Schriftführer



**Walter Gundlach**  
Beisitzer



**Katarina Müllenmeister**  
Jugendwart

**Club - Geschäftsordnung  
des Boots - Club - Biber Hamburg e. V.**

**Ausgabe September 1997**

**A n h a n g**

**Festausschuß**

Der Festausschuß ist eine freiwillige Institution der Vereinsmitglieder.

Sinn und Aufgabe des Festausschusses ist die Organisation, Koordination und Durchführung von Geselligkeiten auf dem Vereinsgelände. Weiterhin koordiniert der Festausschuß Festlichkeiten, die in einer hierfür geeigneten Gaststätte ausgerichtet und von den teilnehmenden Vereinsmitgliedern direkt bezahlt werden.

Im wesentlichen handelt es sich um:

Frühjahr	Ansegelfest
Sommer	allgemeines Sommerfest
Herbst	Absegelfest
Winter	Weihnachtsfeier (in Zusammenarbeit mit dem Vorstand)
Winter	Geselligkeit zum Jahresbeginn

Sämtliche Veranstaltungstermine werden in Absprache mit den geschäftsführenden Vorständen festgelegt und durch Aushang auf dem Vereinsgelände veröffentlicht.

Die Mitglieder des Festausschusses werden im Zuge der jährlichen Mitgliederversammlung - es sollten mindestens drei Personen sein - für zwei Jahre gewählt.

Die gewählten Mitglieder ernennen mit einfachem Mehrheitsbeschluß ihren Sprecher, der den Kontakt zum ersten Vorsitzenden aufnimmt und über alle Geschäfte berichtet und Buch führt.

Die ausgerichteten Feste werden nicht vom Verein finanziert, sie müssen sich selbst tragen. Über Ausgaben und Einnahmen wird Buch geführt, alle Ausgabenbelege müssen aufbewahrt werden, die Prüfung der Bücher erfolgt im Sinne des Gesamtvereins durch den Vorsitzenden des Gesamtvorstandes, wobei dieser - bis zur rechtlichen Klärung - nicht die Verantwortung für die abgewickelten Geschäfte übernimmt (siehe Punkt 01 der Club-Geschäftsordnung).

Des weiteren wird der erste Vorsitzende des Gesamtvorstandes vom Festausschuß als Schlichter eingesetzt. Er hat ein Mitspracherecht bei der Preisgestaltung.

Über die Geschäfte des Festausschusses wurde der erste Vorsitzende des Gesamtvorstandes erstmalig am 27. August 1997 eingehend informiert.

Inwieweit die Gesetzgebung (Finanzamt: Steuer und Gemeinnützigkeit) in die Geschäfte des Festausschusses eingebunden werden muß, wird in 1997 durch den ersten Vorsitzenden geklärt werden.

Hamburg, den 20. September 1997

**Unterschriften:**

*J. Krawinkel*      *J. Mees*  
*J. Jaspers*